



Arbeitsordnung der Rudergesellschaft Eberbach 1899 e.V.

1. Alle jugendlichen und alle ausübenden Mitglieder von 14 bis 68 Jahren sind satzungsgemäß verpflichtet, neben der Beitragszahlung auch Arbeitsleistung zu erbringen. Stichtag für die Arbeitspflicht ist der 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das Mitglied 14 Jahre alt wird und der 31. Dezember des Kalenderjahres, in welchem das Mitglied 68 Jahre geworden ist.
Ehrenmitglieder brauchen keine Arbeitsleistung zu erbringen.
2. Zu den Arbeitsleistungen zählen sowohl alle immateriellen als auch alle körperlichen Tätigkeiten, die dem satzungsmäßigen Zweck der Rudergesellschaft dienen. Umfang und Menge der vom einzelnen Mitglied zu erbringenden Arbeitsleistung wird in Arbeitsstunden ausgedrückt.
3. Für den Abrechnungszeitraum (vom 1. November bis zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres) sind pro Mitglied 12 Arbeitsstunden zu erbringen. Mehrstunden sind nicht auf andere Personen oder Folgejahre übertragbar.
4. Für nicht oder nur teilweise geleistete und bestätigte Arbeitsstunden ist ein geldwerter Ersatzbetrag von € 10,00 (zehn Euro) zu zahlen.
5. Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden, der geldwerte Ersatzbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden, sowie die Altersgrenzen der zur Arbeitsleistung Verpflichteten jugendlichen und ausübenden Mitglieder kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
6. Umfang und Art der Arbeiten werden getrennt nach Tätigkeitsgebieten von den zuständigen Vorstandsmitgliedern zu Beginn der Rudersaison, spätestens bis zum 30. März des laufenden Geschäftsjahres, per Aushang im Bootshaus und auf unserer Web-Site www.rge.de bekannt gemacht.
7. Arbeitwillige können sich dort die für sie zweckdienliche Aktivitäten auswählen und die gewünschte Tätigkeit durch Eintrag für sich reservieren. Das zuständige Vorstandsmitglied teilt die anstehenden Arbeiten zu und überwacht diese.
8. Erforderliches kostenpflichtiges Material und Werkzeug zur Durchführung der Arbeiten, soweit es nicht von Seiten der Rudergesellschaft zur Verfügung gestellt werden kann, darf erst nach Genehmigung durch das zuständige Vorstandsmitglied angeschafft werden.
9. Die Dauer der ausgeführten Tätigkeiten sind mit Datum- und Uhrzeitangaben vom arbeitendem Mitglied auf der Arbeitskarte einzutragen und sich vom zuständigen Vorstandsmitglied durch Testat bestätigen zu lassen. Durchgeführte Arbeiten können nur zeitnah bestätigt werden.

10. Die bestätigten Arbeitskarten sind bis spätestens 31. Okt. des laufenden Geschäftsjahres zwecks Anerkennung und Abrechnung in den im Boothauseingang hängendem Briefkasten zu stecken oder bei dem/der Schatzmeister/-in abzugeben. Nicht termingerecht abgelieferte, sowie unbestätigte Arbeitskarten haben unumgänglich die Abrechnung der geldwerten Ersatzzahlung zur Folge.

Rudergesellschaft
Eberbach 1899 e.V.

Der geschäftsführende
Vorstand

Beschlossen auf der 111. Jahreshauptversammlung am 26.11.2010.

Eberbach, den 26. November 2010

Rudergesellschaft
Eberbach 1899 e.V.

gez. Bernd Toenneßen
1. Vorsitzender

gez. Theresia Wagner
stellv. Vorsitzender Verwaltung

gez. Dirk Scheuenplug
stellv. Vorsitzender Sport